



Schweiz verstärkt Geldwäscherei-Bekämpfung

Am 22. Mai 2024 hat der Bundesrat die Botschaft zur Verstärkung der Geldwäscherei-Bekämpfung verabschiedet.

Warum?

- Geldwäscherei ist eine gravierende Straftat, die Kriminalität im weiteren Sinne finanziert, der Wirtschaft schadet und das Vertrauen in unser Finanz- und Rechtssystem gefährdet.
- Ein leistungsfähiges System zur Bekämpfung der Finanzkriminalität ist für den guten Ruf und den nachhaltigen Erfolg eines international bedeutenden, sicheren und zukunftsorientierten Finanzplatzes und Wirtschaftsstandorts unabdingbar.
- Das schweizerische System zur Bekämpfung der Geldwäscherei ist insgesamt robust, aber es bestehen gewisse Lücken, zum Beispiel bei der Transparenz juristischer Personen und bei der Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen.

Was?



TRANSPARENZREGISTER FÜR WIRTSCHAFTLICH BERECHTIGTE PERSONEN

- Meldepflicht des wirtschaftlich Berechtigten für Gesellschaften und andere juristische Personen
- Zugänglich für zuständige Behörden und Finanzintermediäre (nicht öffentlich)
- Geführt vom Bundesamt für Justiz



SORGFALTPFLICHTEN FÜR BESTIMMTE BERATUNGSTÄTIGKEITEN

- Bei erhöhtem Risiko von Geldwäscherei im Nicht-Finanzsektor
- Zum Beispiel bei der Gründung und Strukturierung von Gesellschaften oder bei Immobilientransaktionen
- Berufsgeheimnis von Rechtsberufen bleibt gewahrt



WICHTIGSTE WEITERE MASSNAHMEN

- Organisatorische Massnahmen gegen Umgehung von Sanktionen gemäss Embargogesetz
- Sorgfaltspflichten für Edelmetall- und Edelsteinhandel bei Barzahlung über CHF 15 000
- Sorgfaltspflichten bei Barzahlung im Immobilienhandel

Fragen und Antworten

Allgemein

Warum braucht es für die Transparenz von juristischen Personen ein neues Bundesgesetz?

Die gesetzlichen Änderungen sind wichtig, um das Dispositiv der Schweiz angesichts der hohen Geldwäscherei-Risiken, die mit juristischen Personen verbunden sein können, zu stärken, insbesondere wenn diese stark verschachtelt und intransparent sind. Die Vorlage soll sicherstellen, dass die zuständigen Behörden sich schnell und effizient mittels eines zentralen Registers über die wirtschaftlich berechnete Person einer juristischen Person informieren können. Damit kann insbesondere Geldwäscherei und damit zusammenhängende Wirtschaftskriminalität wirksamer vorgebeugt werden.

Warum braucht es eine Revision der Anti-Geldwäscherei-Bestimmungen?

Während der Finanzbereich mittlerweile durch verschiedene Sorgfaltspflichten stark in die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eingebunden ist, bestehen diesbezüglich im Nicht-Finanzbereich Lücken. Davon können Kriminelle profitieren. Da Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung eine ernsthafte Bedrohung für die Gesellschaft, die Integrität des Finanzplatzes und die Stabilität des Finanzsystems darstellen, müssen auch besonders risikobehaftete Tätigkeiten des Nicht-Finanzsektors in die Prävention und Bekämpfung von Finanzdelikten einbezogen werden.

Von August bis November 2023 fand die Vernehmlassung zum Gesetzesentwurf statt. Wie war das Echo?

Der Entwurf wurde in der Vernehmlassung mehrheitlich positiv aufgenommen. Kritisiert wurde teilweise die konkrete Ausgestaltung des neuen Registers, z.B. Mängel beim Datenschutz oder die zu komplizierte Meldepflicht. Bei der Unterstellung gewisser Tätigkeiten in Rechtsberufen wurde bemängelt, dass die für die Aufsicht vorgesehenen regionalen Anwaltskammern nicht geeignet seien für diese Aufgabe. Die betroffenen Berufsverbände äusserten sich generell kritisch zur Unterstellung unter die Sorgfalts- und Meldepflichten.

Welche Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf hat der Bundesrat vorgenommen?

Bei der Schaffung des neuen eidgenössischen Registers (Transparenzregister) wurden die Datenerfassung weiter vereinfacht, die Koordination mit der Geldwäschereigesetzgebung verbessert und der Datenschutz gestärkt. Bei der Unterstellung gewisser Tätigkeiten von Rechtsberufen soll aufgrund von Rückmeldungen aus der Vernehmlassung die Aufsicht über die Erfüllung der Sorgfaltspflichten durch die davon betroffenen Anwältinnen und Anwälte nicht den regionalen Anwaltskammern obliegen, sondern den Selbstregulierungsorganisationen (SRO) der Geldwäscherei-Gesetzgebung. Damit wird bestehendes Knowhow genutzt und eine einheitliche Praxis sichergestellt. Schliesslich wird in Anbetracht der Kritik in der Vernehmlassung auf eine Reform des Sanktionssystems der SRO verzichtet.

Welche Folgen haben jüngste geopolitische Ereignisse wie der Krieg in der Ukraine oder die Auseinandersetzungen im Nahen Osten auf die Geldwäscherei-Bekämpfung?

Die Problematik der Verschleierung von wirtschaftlich berechtigten Personen von juristischen Personen hat sich durch die kriegerischen Ereignisse verschärft. Insbesondere wird der Vollzug von internationalen Sanktionen erschwert, wenn durch die Zwischenschaltung von (schweizerischen) Gesellschaften oder von treuhänderischen Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern verschleiert wird, wer tatsächlich an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete ist. Die Gesetzesvorschläge des Bundesrates können hier zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit beitragen. Damit wird auch die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, die Strafverfolgung sowie die internationale Zusammenarbeit effizienter.

Fragen zum Register

Welche juristischen Personen sind verpflichtet, sich in das Transparenzregister einzutragen?

Juristische Personen des schweizerischen Rechts, also AGs, GmbHs, SICAV/SICAF, Genossenschaften, Stiftungen sowie Vereine, die sich ins Handelsregister eintragen lassen müssen. Zudem werden juristische Personen mit Sitz im Ausland erfasst, die eine enge Verbindung zur Schweiz aufweisen und besondere Risiken darstellen (z.B. durch Eigentum an Grundstücken oder den Betrieb einer Zweigniederlassung).

Welche Pflichten haben die dem Gesetz unterstellten juristische Personen?

Die betreffenden juristischen Personen müssen künftig die Identität der wirtschaftlich berechnete(n)

Person(en) ermitteln und diese Information in geeigneter Weise überprüfen. Sie müssen dies dem Transparenzregister melden. Dieses soll vom Bundesamt für Justiz (BJ) geführt werden.

Was muss dem Register wann gemeldet werden?

Nach der Eintragung der juristischen Person in das Handelsregister besteht für diese eine Frist von einem Monat, um die Identität ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen sowie Art und Umfang der von diesen Personen ausgeübten Kontrolle an das Transparenzregister zu melden.

Änderungen sind innerhalb der gleichen Frist zu melden. Bereits bestehende juristische Personen werden über Übergangsfristen verfügen, um sich beim neuen Transparenzregister anzumelden (direkte Anmeldung oder parallel zu einer Änderung des Handelsregisters).

Was ist eine «wirtschaftlich berechtigte Person»?

Die wirtschaftlich berechtigte Person ist jede natürliche Person, die eine juristische Person letztendlich kontrolliert. Entweder hält sie alleine oder gemeinsam mit einer Drittperson eine Beteiligung von mindestens 25% am Kapital oder an den Stimmen, oder sie übt die Kontrolle auf andere Weise aus (z.B. indem sie wesentlichen Einfluss auf die Entscheidungen der juristischen Person ausübt). Falls keine Person eine der genannten Eigenschaften erfüllt, so gilt das oberste Mitglied des leitenden Organs als wirtschaftlich berechtigte Person.

Wer hat Zugriff auf die Informationen im Transparenzregister?

Das Transparenzregister ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht öffentlich. Der Zugriff ist den im Gesetz ausdrücklich aufgezählten Behörden im Rahmen der Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten vorbehalten. Das Transparenzregister kann auch von Finanzintermediären sowie Beraterinnen und Beratern, die dem Geldwäschereigesetz unterstehen, bei der Erfüllung ihrer geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflicht betreffend ihre Klientschaft eingesehen werden. Um den hohen Schutz der eingetragenen Daten zu gewährleisten, wird der Zugang zu diesen Daten durch eine Reihe rechtlicher und technischer Massnahmen geregelt (z. B. eingeschränkte Sichtbarkeit bestimmter Daten für bestimmte Nutzer).

Wie viele juristische Personen unterliegen der Eintragungspflicht im Register?

Über 500'000 (485'000 Gesellschaften, 18'000 Stiftungen, 11'000 Vereine, 8'000 Genossenschaften, 3'000 Zweigniederlassungen ausl. Gesellschaften). Für die meisten gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren.

Wie gross ist der Aufwand der betroffenen Gesellschaften und anderer juristischer Personen, um die Meldepflicht zu erfüllen?

Grundsätzlich sind sämtliche Gesellschaften und juristischen Personen in der Schweiz verpflichtet, dem eidgenössischen Transparenzregister ihre wirtschaftlich berechtigten Personen mitzuteilen. Diese Verpflichtung beruht auf bestehenden Pflichten zur Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer, die ergänzt wurden. Für die meisten von ihnen, vor allem Einpersonengesellschaften, GmbHs, Stiftungen und Vereine, gelten vereinfachte Identifizierungs- und Überprüfungsregeln sowie ein vereinfachtes Meldeverfahren, soweit die wirtschaftlich berechtigten Personen bereits im Handelsregister eingetragen sind. Gemäss der extern erstellten Regulierungsfolge-Abschätzung führt die vorgeschlagene neue Regelung für diese Akteure zu einem kleinen Zusatzaufwand, der auf Ebene der einzelnen Gesellschaft kaum ins Gewicht fällt. Für die grosse Mehrheit aller Gesellschaften entsteht ein geschätzter Aufwand von rund 20 Minuten im ersten Jahr. In den Folgejahren sinkt der Aufwand auf wenige Minuten.

Fragen zur Rechtsberatung und anderen Beratungstätigkeiten

Warum müssen Massnahmen für Rechtsberufe und Beraterinnen und Berater eingeführt werden?

Personen in Rechtsberufen und andere Berater üben Tätigkeiten mit hohem Geldwäscherisiko aus, wenn sie ihre Klienten bei der Gründung oder Strukturierung von Unternehmen oder dem Verkauf von Immobilien unterstützen. Bislang unterliegen sie im Gegensatz zum Finanzsektor keinen besonderen geldwäschereirechtlichen Sorgfaltspflichten. Der Entwurf sieht daher die Einführung ähnlicher Verpflichtungen vor, insbesondere die Verpflichtung, die Kundin oder den Kunden und die wirtschaftlich berechtigte Person zu identifizieren. Dies trägt zu mehr Transparenz bei juristischen Personen bei und verstärkt den Kampf gegen die Geldwäscherei.

Was umfassen die Sorgfaltspflichten für Beraterinnen und Berater?

- Identifizierungspflicht: Die Identität der Kundin oder des Kunden muss überprüft sowie die wirtschaftlich berechtigte Person und der Gegenstand und der Zweck des Geschäfts bzw. der Dienstleistung identifiziert werden.

- Weist die Kundin bzw. der Kunde oder das Geschäft bzw. die Dienstleistung ein besonders hohes Risikoprofil auf, kann es notwendig sein, die Herkunft von Geldern zu klären oder zusätzliche Erklärungen zum Zweck des gewünschten Geschäfts bzw. der Dienstleistung einzuholen.
- Die Massnahmen, die im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten unternommen wurden, sind angemessen zu dokumentieren.

Gilt das Berufsgeheimnis von Anwälten und Anwältinnen sowie Notarinnen und Notare noch? Müssen sie geschützte Informationen an staatliche Behörden melden?

Ja, das Berufsgeheimnis von Anwältinnen, Anwälten, Notarinnen und Notaren bleibt gewahrt, was das vom EFD in Auftrag gegebene Gutachten von Prof. Chappuis bestätigt hat ([Link auf Gutachten](#)). Die Aufsicht ist so ausgestaltet, dass das Berufsgeheimnis gewahrt bleibt. Zudem besteht namentlich keine Pflicht zur Meldung von geschützten Informationen an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), Staatsanwaltschaften oder andere staatliche Behörden. Wie im aktuellen Recht entfällt die Meldepflicht an MROS gemäss ausdrücklicher Regelung im Gesetz, wenn die Informationen unter das Berufsgeheimnis fallen.

Im Gegensatz zum Vernehmlassungsentwurf obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nicht den regionalen Anwaltskammern, sondern den Selbstregulierungsorganisationen (SRO) der Geldwäscherei-Gesetzgebung. Warum?

In der Vernehmlassung wurde kritisiert, dass die regionalen Anwaltskammern nicht geeignet seien für diese Aufsicht. Zudem sei eine gesamtschweizerisch einheitliche Handhabung nicht gewährleistet. Deshalb schlägt der Bundesrat nun vor, dass die Aufsicht durch die bestehenden Selbstregulierungs-Organisationen (SRO) der Geldwäscherei-Gesetzgebung erfolgt. Damit wird bestehendes Knowhow genutzt und eine einheitliche Praxis sichergestellt.

Wie viele Anwälte, Notare und Berater fallen neu unter die Sorgfaltspflichten?

Die Sorgfaltspflichten treffen nicht alle Angehörige der Rechtsberufe, sondern nur diejenigen, die berufsmässig eine der im Gesetz aufgezählten Tätigkeiten anbieten. Eine Verordnung wird definieren, wann Berufsmässigkeit vorliegt. Da in der Schweiz weder eine detaillierte Statistik der möglicherweise betroffenen Personen noch über deren Tätigkeiten existiert, lässt sich die Anzahl nicht beziffern. Schätzungen in anderen Jurisdiktionen mit ähnlichen Regelungen gehen von 25 bis 40 Prozent aller Anwältinnen und Anwälte bzw. Notarinnen und Notaren aus, welche unter die Geldwäscherei-Sorgfaltspflichten fallen. Auf den schweizerischen Markt übertragen müsste diese Schätzung tiefer ausfallen, da der Anwendungsbereich in der Schweiz weniger breit ist. Ein Teil der ca. 12'000 Anwältinnen und Anwälte ist zudem bereits dem GwG unterstellt, weil sie als Finanzintermediäre tätig sind.

Fragen zu den Sanktionen

Warum braucht es neue Bestimmungen gegen die Verletzung und Umgehung von Zwangsmassnahmen gemäss Embargogesetz?

Die neuen Bestimmungen dienen vornehmlich der erhöhten Rechtssicherheit. Durch neu vorgesehene Präventivpflichten im Bereich der Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz können Finanzintermediäre zudem veranlasst werden, zusätzliche organisatorische Massnahmen zur Verhütung von Straftaten zu ergreifen.

Fragen zum Immobiliensektor und zu Edelmetallhändlern

Warum gelten Sorgfaltspflichten künftig für alle Immobiliengeschäfte anstelle eines Schwellenwerts?

Die vorgeschlagene Lösung geht davon aus, dass Bargeldzahlungen in den heutigen Wirtschaftsbeziehungen ungewöhnlich sind und bereits nach der derzeitigen Regelung Sorgfaltspflichten auslösen müssen. Es darf aber weiterhin bar bezahlt werden.

Warum wird der Schwellenwert für Bargeldzahlungen gesenkt?

Es darf weiterhin bar bezahlt werden, aber ab 15'000 Franken gelten besondere Sorgfaltspflichten. Diese Schwelle hat sich international durchgesetzt. Damit wird ein Vorschlag aufgenommen, der bereits 2019 Gegenstand der parlamentarischen Beratung war.

Weitere Informationen

[Integrität des Finanzplatzes \(admin.ch\)](#)

